

## STELLUNGNAHME

# zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (12. GWB- Novelle) vom 04.06.2026

Berlin, 18.06.2026

*Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.600 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 319.000 Beschäftigten wurden 2023 Umsatzerlöse von über 213 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 19 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 72 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 50 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft hat seit 1990 rund 90 Prozent ihrer CO<sub>2</sub>-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau und investieren pro Jahr über 1 Milliarde Euro. [Zahlen Daten Fakten 2025](#)  
Wir halten Deutschland am Laufen – denn Zukunft wird vor Ort gemacht: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge.*

*Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>*

### Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (12. GWB-Novelle) Stellung zu nehmen.

Kommunale Unternehmen sind zentrale Akteure der Daseinsvorsorge in Deutschland. Sie stehen vor großen Investitionen in die Infrastruktur zur Klimaanpassung und zur Umsetzung der Energiewende. Voraussetzung für Investitionen sind klare und interessengerechte kartellrechtliche Vorgaben.

## Positionen des VKU in Kürze

- › Der VKU begrüßt die Zielsetzung des Gesetzesentwurfes zur Sicherstellung einer effektiven Anwendung des Kartellrechts und schnellerer und sicherer Verfahren.
- › Einzelne Punkte sollten jedoch nachgearbeitet werden. So ist es nicht interessengerecht, die Zustellung von Auskunftsverlangen der Kartellbehörden an allgemeine Unternehmens-E-Mail-Adressen zu ermöglichen. Auch die Überlegungen zu einer verschuldensabhängigen Erlösabschöpfung sollten nicht weiterverfolgt werden.
- › Die vorgesehenen Anpassungen der Gebühren der Kartellbehörden gehen in einigen Punkten über das Angemessene hinaus. Die Regelungen zum Vergabescreening des Bundeskartellamtes sollten mit einem klarstellenden Hinweis versehen werden, dass nur Vergaben im Oberschwellenbereich betroffen sind.
- › Die Laufzeit des als Übergangsvorschrift gedachten § 29 GWB sollte nicht nochmals verlängert werden. §§ 19, 20 GWB sind ausreichend, um die kartellrechtlichen Probleme der Energiemärkte zu adressieren. Das zeigt auch die Praxis der Kartellbehörden.

## Stellungnahme

### Zu Artikel 1, Nummer 23 (zu § 59 Abs. 5 GWB neu)

#### Regelungsvorschlag:

In Absatz 5 wird der folgende Satz 3 eingefügt:

„Abweichend von § 61 Absatz 1 können Verfügungen und Beschlüsse nach Satz 1 **unter den Voraussetzungen des § 173 Zivilprozessordnung** auch durch elektronische Übermittlung bekanntgegeben werden, ~~sofern ein Unternehmen oder eine Vereinigung von Unternehmen hierfür einen Zugang eröffnet. Als Zugänge in diesem Sinne gelten insbesondere die Angaben zur elektronischen Kontaktaufnahme und Kommunikation nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 des DigitaleDienste-Gesetzes.~~“

#### Begründung:

Der Referentenentwurf soll es hier ermöglichen, dass Auskunftsverlangen gem. § 59 GWB auch per E-Mail zugestellt werden können. Nach dem Gesetzesvorschlag soll die Kartellbehörde berechtigt sein, an die E-Mail-Adresse gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 DigitaleDienste-Gesetz zuzustellen, regelmäßig also eine allgemeine “info@“- E-Mail-Adresse. § 81 Abs. 2 Nr. 6 GWB konstituiert, dass ordnungswidrig handelt, wer ein Auskunftsverlangen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beantwortet, bei einer Bußgeldbewährung von bis zu 1 % des Gesamtumsatzes des Unternehmens im vorangegangenen Jahr, § 81c Abs. 3 GWB. Angesichts der regelmäßig kurzen Fristen zur Beantwortung von Auskunftsverlangen und der rechtlichen Sanktionierung einer Fristversäumung ist es nicht sachgerecht, dass hier die allgemeine Unternehmens-E-Mail, die regelmäßig ohnehin mit Spam-E-Mails überflutet wird, für formelle Zustellungen solcher Tragweite genutzt werden darf. Eine unvermittelt übersandte E-Mail einer Kartellbehörde an eine allgemeine Unternehmens-E-Mail würde regelmäßig auch zunächst als Spam-Mail oder als Phishing-Versuch gewertet werden.

Soweit die Gesetzesbegründung ausführt, eine förmliche Verfügung auf einem sicheren Übertragungsweg sei nicht zwingend notwendig, da die Verfügung selbst in der Regel keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalte, geht auch das fehl. Schon die Tatsache, dass eine Kartellbehörde gegen ein Unternehmen ermittelt bzw. Auskünfte von ihm verlangt – beides Umstände, die aus der E-Mail erkennbar werden – unterliegt der Vertraulichkeit.

Soweit hier eine Zustellung per E-Mail in Betracht gezogen werden soll, müssten zumindest die Voraussetzungen des § 173 ZPO erfüllt sein.

## Zu Art. 1 Nr. 25, § 62 GWB

Es ist nachvollziehbar, dass der Gebührenrahmen nach über 30 Jahren angepasst werden muss. Aus unserer Sicht sollten aber insbesondere folgende Anpassungen und Regelungen noch einmal überdacht werden:

- Die Gebühr für Entscheidungen gem. § 32 GWB wird durch die Neuregelung in § 62 Abs 2 S. 2 Nr. 4 GWB auf 250.000 EUR, das Zehnfache der bisherigen Gebühr angehoben.
- Die Gebühr für Entscheidungen gem. § 31b Abs. 3 GWB wird durch die Neuregelung in § 62 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 GWB mit 100.000 EUR vervierfacht.
- Die Gebühren für die Anmeldung von Wasserkonzessionsverträgen gem. § 31a Abs. 1 GWB bleiben zwar bei 5.000 EUR, hier sei aber angemerkt, dass es sich hier um eine Anmeldung als bloße Wirksamkeitsvoraussetzung des Wasserkonzessionsvertrages handelt. Die Kartellbehörde hat keinerlei weitere Handlungsverpflichtung.

## Zu Art. 1 Nr. 41, § 114 Abs. 4 GWB

### Regelungsvorschlag:

§ 114 Abs. 4 S. 1 GWB wird wie folgt gefasst:

Auftraggeber im Sinne des § 98 sind **bei Vergabeverfahren, die nach den Vorgaben des vierten Teils durchgeführt werden**, verpflichtet, ...

### Begründung:

In § 114 Abs. 4 GWB sollte unmittelbar im Wortlaut klargestellt werden, dass die neue Pflicht zur Übermittlung bestimmter Daten nach Abschluss eines Vergabeverfahrens an den Datenservice Öffentlicher Einkauf in elektronischer Form nur Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte betrifft. Denn der Absatz 2 des § 114 GWB regelt ausdrücklich „öffentliche Aufträge im Sinne des § 103 Absatz 1 unabhängig von deren geschätzten Auftragswerten“. Um eine klare Abgrenzung zu Absatz 2 zu schaffen, sollte auch unmittelbar im Absatz 4, und nicht nur in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass nur Vergaben des sog. Oberschwellenbereichs erfasst werden.

Bei Auftragsvergaben, für die eine Ausnahmeregelung genutzt werden kann und bei denen keine unterlegenen Bewerber oder Bieter zu erwarten sind und damit auch keine Kartellabsprachen, besteht ebenfalls kein Regelungsbedürfnis. Auch für diese Fallgruppe würde klargestellt, dass keine neuen Dokumentationspflichten begründet werden.

## **Zu Art. 1 Nr. 43, § 187 Abs. 1 GWB**

### **Regelungsvorschlag:**

Die Regelung wird nicht geändert.

### **Begründung:**

Die besondere Missbrauchskontrolle für die Energiewirtschaft wurde 2007 für einen befristeten Zeitraum von fünf Jahren eingeführt und mehrfach um weitere fünf Jahre verlängert. Eine weitere Verlängerung ist im Referentenentwurf vorgesehen. Die Gesetzesbegründung führt aus, dass erwartbar sei, dass in den Anwendungsfeldern der Norm auch künftig missbräuchliche Verhaltensweisen der Versorgungsunternehmen vorkommen könnten, und deswegen der Bedarf für die Norm absehbar nicht entfallen werde. Diese Begründung geht schon deswegen fehl, weil missbräuchliches Verhalten von Versorgungsunternehmen problemlos über die allgemeinen Regelungen der §§ 19, 20 GWB erfasst werden kann. Dies scheint auch dem Vorgehen der Kartellbehörden zu entsprechen, weil den Verfahrenseröffnungen auf der Grundlage des § 29 GWB schon seit Beginn des letzten Jahrzehntes kaum noch Verfahrensabschlüsse gegenüberstehen. Aus den Statistiken des Bundeskartellamts in den Tätigkeitsberichten ergibt sich, dass den 2011-2024 88 eingeleiteten Verfahren auf der Grundlage von § 29 GWB nur 19 formelle Verfahrensabschlüsse gegenüberstehen (davon 15 Entscheidungen gem. § 32b GWB durch Landeskartellbehörden im Jahre 2018).

Das Bundeskartellamt hat seine letzte Entscheidung auf der Grundlage von § 29 GWB im Jahr 2012 erlassen. Regelmäßig werden bei der Verfahrenseinleitung gegen Energieversorger sowohl § 29 GWB als auch § 19 GWB zitiert; Entscheidungen ergehen aber eher auf der Grundlage des § 19 GWB. Ein Auslaufen des § 29 GWB würde die Kartellrechtsdurchsetzung nicht beeinträchtigen.

## **Zu § 34 Abs. 1 GWB**

### **Regelungsvorschlag:**

Die Regelung wird nicht geändert.

### **Begründung:**

In dem Begleitschreiben zu dem Referentenentwurf wird mitgeteilt, dass das Bundesfinanzministerium vorschlägt in § 34 Abs. 1 GWB bei der kartellrechtlichen Vorteilsabschöpfung das Verschuldenserfordernis zu streichen. Wir lehnen eine solche Änderung ab.

Schon bei der Umgestaltung des § 34 GWB durch das Wettbewerbsdurchsetzungsgesetz haben wir angemerkt, dass die Vorteilsabschöpfung de facto zu einem Ersatzbußgeld

wird, auch wenn sie nach Gesetzesbegründung einen reinen Verwaltungscharakter haben soll. Die gesetzlichen Vermutungen und Ausweitungen der zeitlichen Anwendbarkeit ermöglichen die Abschöpfung der gesamten Gewinne einer Sparte rückwirkend für einen Zeitraum von 10 Jahren. Von den Auswirkungen ist die Vorteilsabschöpfung schon jetzt potenziell schwerwiegender als ein Bußgeld. Eine Streichung des Verschuldenserfordernisses wäre rechtsstaatlich nicht mehr zu rechtfertigen.

Allgemein sei angemerkt, dass es auch eine Fehlentwicklung ist, kartellrechtliche Sanktionen unter dem Blickwinkel des allgemeinen Mittelbedarfes des Staates zu sehen.